



Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege  
Postfach 80 02 09, 81602 München

## Über die Verbände

an die Krankenhäuser, Vorsorge- und Re-  
habilitationseinrichtungen

*(nachrichtlich über die Regierungen an die Kreisverwaltungsbe-  
hörden als untere Gesundheitsbehörden, die Kassenärztliche  
Vereinigung Bayerns, ARGE der Krankenkassenverbände,  
StMWK, StMAS)*

**Name**  
Melissa Meier

**Telefon**  
+49 (911) 21542-278

**Telefax**

**E-Mail**  
Melissa.Meier@stmgp.bayern.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen  
G27h-K9000-2020/1410-309

München,  
26.11.2021

Ihre Nachricht vom

Unsere Nachricht vom

Testungen in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen  
(Informationen insbesondere zur Änderung des IfSG und der BayIfSMV);  
Moratorium für die Anwendung des § 28b Abs. 3 IfSG n.F.

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben informieren wir unter anderem über die für die Kran-  
kenhäuser sowie Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation wesentli-  
che Änderung des **Infektionsschutzgesetzes des Bundes (IfSG)** vom  
22. November 2021, die am **24. November 2021 in Kraft getreten ist**.

### I. **Änderung des IfSG und der BayIfSMV**

Mit der neuen Fassung des **§ 28b IfSG** wird der Regelungsgehalt für den  
Bereich Krankenhäuser und Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation  
im Hinblick auf Testungen der bisherigen §§ 9 Abs. 2, 16 ff. der 14. Bayeri-  
schen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) **vollständig  
überlagert**, da das **IfSG als Bundesrecht dem Landesrecht vorgeht**.  
Eine entsprechende **Regelung** findet sich **in der 15. BayIfSMV daher  
nicht mehr**. Hier gilt nunmehr ausschließlich das neue Bundesrecht. Ge-

mäß § 28b Abs. 7 Satz 1 IfSG gilt die Neuregelung zunächst bis zum Ablauf des 19. März 2022.

Die **allgemeinen Verhaltensempfehlungen**, die **Regelung zur Maskenpflicht** und die weiterhin geltende Pflicht zur **Erstellung eines Infektionsschutzkonzepts** (§§ 1, 2 und 7 der 15. BayIfSMV) sind jedoch **weiterhin zu beachten**.

So gilt seit dem **24. November 2021 in Gebäuden und geschlossenen Räumen** grundsätzlich wieder die **Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske**, § 2 Abs. 1 Satz 1 der 15. BayIfSMV.

## **II. Moratorium für die Anwendung des § 28 Abs. 3 IfSG und Einschränkung der Testfrequenz bei geimpften und genesenen Beschäftigten**

Wir möchten wir Sie vorweg darüber informieren, dass die **Anwendung des § 28b Abs. 3 Satz 1 und Satz 7 Nrn. 1 und 2 IfSG n. F. für den Freistaat Bayern durch das o. g. Moratorium zunächst ausgesetzt wird**, bis eine konstruktive Lösung gefunden wurde.

Dieses Moratorium betrifft konkret

1. die **Dokumentationspflichten für die Testung von geimpften oder genesenen** Tätigen in den Einrichtungen nach § 28b Abs. 2 Satz 1 IfSG und
2. die **zweiwöchentliche Übermittlungspflicht** der Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 IfSG und § 36 Abs. 1 Nrn. 2 und 7 IfSG zu folgenden Angaben:
  - a) Angaben zu den durchgeführten Testungen, jeweils bezogen auf Personen, die in der Einrichtung oder dem Unternehmen beschäftigt sind oder behandelt, betreut oder gepflegt werden oder untergebracht sind, sowie bezogen auf Besuchspersonen.
  - b) Angaben zum Anteil der Personen, die gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 geimpft sind, jeweils bezogen auf die Personen,

die in der Einrichtung oder dem Unternehmen beschäftigt sind oder behandelt, betreut oder gepflegt werden oder untergebracht sind.

Der Freistaat Bayern wird diese neuen Vorschriften zunächst nicht vollziehen, solange zentrale Fragen für eine einfache und unbürokratische Umsetzung nicht geklärt sind.

Für Sie und Ihre Einrichtung und Unternehmen bzw. für solche Ihrer Mitglieder besteht daher derzeit keine Notwendigkeit, die o. g. Angaben zu übermitteln.

Des Weiteren wird klargestellt, dass die **Testfrequenz in § 28b Abs. 2 IfSG bei den geimpften und genesenen Beschäftigten** auf mindestens **zweimal wöchentlich** reduziert wird. Die zugrundeliegende Testung kann auch durch **Antigentests zur Eigenanwendung ohne Überwachung** erfolgen. Der Bund wurde aufgefordert, dies ebenfalls in der Regelung des § 28b Abs. 2 IfSG zu verankern.

### **III. Regelungen des § 28b IfSG**

#### **1. Testnachweise als Zutrittsvoraussetzungen nach IfSG**

Dies vorausgeschickt, sieht **§ 28b Abs. 2 IfSG** für **Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 IfSG** (z. B. Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen) u. a. Folgendes vor:

- **Beschäftigte und Besucher** dürfen die Einrichtung grundsätzlich nur betreten, wenn sie **eine getestete Person i.S.d. § 2 Nr. 6 SchAusnahmV** (d. h. insbesondere auch asymptomatisch) sind und einen entsprechenden **Testnachweis mit sich führen**. Dieses Erfordernis gilt grundsätzlich **unabhängig vom Geimpften- bzw. Genesenenstatus** der jeweiligen Person, § 28b Abs. 2 Satz 1 IfSG.

- Nach der Gesetzesbegründung, S. 16, (<https://dserver.bundestag.de/btd/20/000/2000089.pdf>) zu § 28b Abs. 1 IfSG gilt für den **Beschäftigtenbegriff die Definition des § 2 Abs. 2 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)**. Beschäftigte i.S.d. ArbSchG sind u. a. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die zu ihrer Berufsbildung Beschäftigten, arbeitnehmerähnliche Personen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes, ausgenommen die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten.
- Daneben gelten als **Besucher** auch alle Personen, die etwa aus einem **beruflichen Grund die Einrichtung betreten wollen oder müssen (beispielsweise Therapeuten, Handwerker oder Paketboten)**, vgl. Begründung, S. 17. Nicht dazu gehören jedoch in der Einrichtung versorgte Behandelte, Betreute, Gepflegte und Untergebrachte, § 28b Abs. 2 Satz 2 IfSG.
- Die **Testnachweispflichten gelten** – anders als bisher – für **Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen auch dann, wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt**, § 28b Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 IfSG.
- Mit Blick auf das Testnachweiserfordernis wird ausschließlich auf die **Beschäftigung in der Einrichtung oder dem Unternehmen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 IfSG abgestellt** und nicht mehr – wie bisher in der 14. BayIfSMV – auf das Kriterium des Patientenkontakts. Die Testpflicht betrifft damit nunmehr **sämtliche in der jeweiligen Einrichtung vor Ort tätigen Beschäftigten**.
- Sofern die dem Testnachweis zugrundeliegende **Testung mittels Nukleinsäurenachweis** (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) erfolgt ist, darf diese abweichend von § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (BAntz AT 08.05.2021 V1)

**maximal 48 Stunden** zurückliegen, vgl. § 28b Abs. 2 Satz 3 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 IfSG.

- Für die Testfrequenz bedeutet dies – zum besseren Schutz der vulnerablen Einrichtungen vor Ausbruchsgeschehen – Folgendes:
  - **Ungeimpfte bzw. nicht genesene Beschäftigte** haben sich an Tagen, an denen sie vor Ort im Dienst sind, grundsätzlich **alle 24 Stunden mittels Antigentest** bzw. **alle 48 Stunden mittels Nukleinsäurenachweis** testen zu lassen. Die Testungen können bspw. auch als Selbsttests zur Eigenanwendung **unter Aufsicht in den Einrichtungen** durchgeführt werden.
  - Testungen von **geimpften** (inkl. geboosterten) **und genesenen Beschäftigten**, müssen wie unter Ziffer II. dargelegt einstweilen grundsätzlich **zweimal wöchentlich** durchgeführt werden. Sobald es hierzu eine Änderung geben sollte, kommen wir wieder auf Sie zu.
  - Gemäß § 2 Nr. 6 lit. b i.V.m. § 2 Nr. 7 SchAusnahmV darf die dem Testnachweis zugrundeliegende Testung maximal 24 Stunden zurückliegen. Bei Testung mittels Nukleinsäurenachweis gilt die oben dargelegte Regelung (48 Stunden). **Ausschlaggebender Zeitpunkt ist gemäß § 28b Abs. 2 IfSG das Betreten der Einrichtung**, sodass in der laufenden Dienstzeit nach unserem Dafürhalten grundsätzlich weitergearbeitet werden kann, auch falls die Gültigkeit des Nachweises in diesem Zeitraum ablaufen sollte.
  - **Bei Besuchern** muss eine Testung **ggfs. alle 24 Stunden bzw. alle 48 Stunden bei Testung mittels Nukleinsäurenachweis wiederholt** werden. Die Testungen können bspw. auch als Selbsttests zur Eigenanwendung **unter Aufsicht in den Einrichtungen** durchgeführt werden. Auch ent-

sprechend gültige Testnachweise, die an anderer Stelle erstellt wurden, können vorgelegt werden.

- Bei **Beschäftigten, die geimpft oder genesen sind**, können die Testungen auch durch **Antigen-Tests zur Eigenanwendung ohne Überwachung** (wie oben dargelegt grundsätzlich zweimal kalenderwöchentlich) erfolgen, § 28b Abs. 2 Satz 4 IfSG. Nach § 6 Abs. 4 Satz 1 TestV können die Einrichtungen aktuell pro Patient und Monat 30 PoC-Antigen-Tests oder Antigen-Tests zur Eigenanwendung beziehen. Diese können grundsätzlich auch für die Testung von Beschäftigten verwendet werden.
- Beschäftigte dürfen die **Arbeitsstätte betreten, um dort unmittelbar vor der Arbeitsaufnahme ein Testangebot oder Impfangebot** des Arbeitgebers wahrzunehmen. Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über die Zugangsregelungen bei Bedarf auch in barrierefrei zugänglicher Form zu informieren, § 28b Abs. 2 Satz 6 i.V.m. Abs. 1 Satz 3 und 4 IfSG.
- In § 28b Abs. 2 Satz 7 IfSG ist zudem folgende Neuerung vorgesehen: „Die in Satz 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen sind **verpflichtet, ein einrichtungs- oder unternehmensbezogenes Testkonzept zu erstellen**. Im Rahmen des Testkonzepts haben sie **Testungen** auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 für **alle Beschäftigten und Besucher anzubieten**.“ In der Begründung (S. 17) wird insofern ergänzend ausgeführt: „Die Testkonzepte sollen dabei Beschäftigte, Besuchspersonen und gepflegte und betreute Personen umfassen und insbesondere die konkreten Vorgaben dieser Vorschrift zur Durchführung von Testungen bei Beschäftigten und Besuchspersonen aufgreifen, aber auch die fachlich angemessene Umsetzung weiterer Vorgaben aus der Corona-Testverordnung (wie die Testung von pflegebedürftigen Personen) enthalten.“ Tests sollen damit vor allem auf Grundlage der einrichtungs- oder unternehmensbezogenen Testkonzepte durch die Einrichtungen oder Unternehmen selbst vor Ort stattfinden (wie auch bereits in der Corona-

Testverordnung angelegt). Allerdings können grundsätzlich auch – wie dargelegt gültige – Testnachweise, die an anderer Stelle erstellt wurden, vorgelegt werden.

- In der Begründung zu § 28b Abs. 2 Satz 7 IfSG (S. 17) wird zudem Folgendes ausgeführt: „Der Arbeitgeber darf seine **Beschäftigten nicht auf die kostenlose Bürgertestung verweisen, soweit er nach Arbeitsschutzrecht verpflichtet ist, eine kostenlose Testung anzubieten**. Der Beschäftigte ist ansonsten für die Beibringung des Testnachweises (zum Beispiel durch Wahrnehmung eines Bürgertests) verantwortlich. In jedem Fall haben Beschäftigte das Recht, das Angebot ihres Arbeitgebers **auf mindestens zwei wöchentliche Testungen gemäß § 4 Absatz 1 der Corona-Arbeitsschutzverordnung** anzunehmen.“

Dies bedeutet u. a., dass die Einrichtungen nun grundsätzlich **auch verpflichtet sind, Besuchertestungen anzubieten**. In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass seit dem **13. November 2021 gemäß § 4a TestV** wieder die Möglichkeit der Inanspruchnahme **kostenfreier Bürgertestungen** besteht.

Zur **Entlastung der Einrichtungen** sollten die **Besucher daher im Vorfeld** zu ihrem Besuch – beispielsweise über den Internetauftritt der jeweiligen Einrichtungen – grundsätzlich auch **auf diese Möglichkeit hingewiesen und gebeten werden**, entsprechende **Testnachweise möglichst vorab zu organisieren**, um ihrerseits zur Entlastung der Krankenhäuser etc. beizutragen und ansonsten ggfs. notwendige Wartezeit zu vermeiden.

## **2. Nachweisverpflichtungen und -kontrollen der Einrichtungen, § 28b Abs. 3 IfSG**

§ 28b Abs. 3 IfSG sieht u. a. Folgendes vor:

- Alle **Arbeitgeber und jeder Beschäftigte sowie Besucher** der genannten Einrichtungen und Unternehmen sind **verpflichtet, einen entsprechenden Testnachweis auf Verlangen vorzulegen**. Bei

Betreten (vgl. § 28b Abs. 2 Satz 1 IfSG) sollten Testnachweise, soweit vorhanden, grundsätzlich bereitgehalten werden.

- Alle Arbeitgeber sowie die **Leitungen der in § 28b Abs. 2 Satz 1 IfSG genannten Einrichtungen und Unternehmen sind verpflichtet**, die Einhaltung der in § 28b IfSG vorgesehenen Verpflichtungen durch **Nachweiskontrollen** bei Beschäftigten und Besuchern **täglich zu überwachen**. Es liegt in der Verantwortung der Einrichtungen, durch geeignetes Personal effiziente und tägliche Kontrollmechanismen sicherzustellen. Soweit dies gewährleistet ist und allen Gesichtspunkten des Datenschutzes Rechnung getragen wird, kann hierfür ggfs. auch externes Personal eingesetzt werden.
- Der Schwerpunkt dieser Kontrollen liegt auf dem **täglichen Nachweis über die Aktualisierung des Status „getestet“**. Bei den Kontrollen der Nachweise über den **Geimpften- bzw. Genesenenstatus sind vereinfachte Kontrollprozesse** anwendbar. Eine sichere Kontrolle ist vor allem dann gewährleistet, wenn sie digital durch geeignete technische Lösungen (zum Beispiel die CovPass-App) erfolgt.
- Zur wirksamen Kontrolle regelt § 28b Abs. 3 Satz 3 IfSG die **Befugnis der Arbeitgeber** (§ 2 Absatz 3 des Arbeitsschutzgesetzes), die aufgeführten **personenbezogenen Daten** zum Impf-, Sero- und Teststatus **eines Beschäftigten** in Bezug auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) **verarbeiten zu können, soweit** es zur Erfüllung der dargelegten Kontrollpflichten **erforderlich** ist. Die Daten dürfen auch zur Anpassung des einrichtungsindividuellen Hygienekonzepts auf Grundlage der Gefährdungsbeurteilung gemäß den §§ 5 und 6 ArbSchG verwendet werden (siehe für weitere Details auch § 28b Abs. 3 IfSG und dessen Begründung).
- In § 28b Abs. 3 IfSG sind zudem Dokumentations- und **Meldepflichten** in Bezug auf die **durchgeführten Testungen** von Beschäftigten, Patienten und Besuchern vorgesehen. **Wie unter Zif-**

**fer II. dargelegt, werden die Dokumentationspflichten gemäß § 28b Abs. 3 Satz 1 IfSG für die Testung von geimpften oder genesenen Beschäftigten und die zweiwöchentliche Übermittlungspflicht gemäß § 28b Abs. 3 Satz 7 IfSG für den Freistaat Bayern zunächst ausgesetzt.** Im Übrigen ist § 28b Abs. 3 IfSG jedoch weiterhin zu beachten. Testungen von Beschäftigten ohne Geimpften- bzw. Genesenenstatus sind damit zunächst weiterhin zu dokumentieren. Sobald sich hier Änderungen ergeben, werden wir diesbezüglich gesondert auf Sie zukommen.

Von der Änderung des IfSG unberührt bleibt die Verpflichtung, **Testergebnisse weiterhin**, wie zuletzt im **GMS vom 09.06.2021 (Az. G27h-K9000-2020/1410-263) dargestellt**, in das **Meldeportal BayCoRei einzutragen**. Andere Meldepflichten bleiben von den Meldeportalmeldungen weiterhin unberührt. Wir bitten die Einrichtungen daher weiterhin, ihre **Testungen ordnungsgemäß in BayCoRei einzugeben**.

- **Patienten** unterfallen den erweiterten Testpflichten nach § 28b IfSG n.F. im Übrigen **grundsätzlich nicht**. Nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 der 15. BayIfSMV unterliegen Patienten ebenfalls nicht einer Testpflicht. **Krankenhäuser dürfen** allerdings gemäß § 28b Abs. 3 Satz 8, 9 IfSG den **Impf- und Teststatus der Patienten erheben**. Diese Daten dürfen **nur zur Beurteilung der Gefährdungslage in der Einrichtung** im Hinblick auf die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verarbeitet werden. Die **Daten sind spätestens am Ende des sechsten Monats nach ihrer Erhebung zu löschen**.

#### **IV. Abrechnungsmöglichkeiten der TestV weiterhin gegeben**

Die Änderung der TestV zum 13. November 2021 hatte insbesondere die **Wiedereinführung der Bürgertestungen gemäß § 4a TestV** zur Folge.

Zudem ist ein **Außerkräfttreten nunmehr zum 31. März 2021 geplant**, vgl. § 19 Abs. 1 Satz 1 TestV.

Die **Abrechnungsmöglichkeiten** für Krankenhäuser und Einrichtungen der  
Vorsorge und Rehabilitation **gemäß § 4 Abs. 1 TestV bleiben** weiter – im  
bisherigem Umfang – **bestehen**. Wir bitten insofern, unsere vorherigen  
Schreiben zu beachten.

Auch die Ausnahmeregelung gemäß **§ 4 Abs. 1 Satz 4 TestV**, wonach für  
**Beschäftigte** von Krankenhäusern sowie Einrichtungen der Vorsorge- und  
Rehabilitation Testungen mit **PCR-Tests**, variantenspezifischen PCR-Tests  
sowie weiteren Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik **mehrmals  
wöchentlich** möglich sind, **gilt bis auf weiteres ebenfalls fort**. Die anhal-  
tende Verbreitung von Virusvarianten und die Notwendigkeit, deren Auftre-  
ten frühzeitig festzustellen, geben unter Berücksichtigung der Testkapazitä-  
ten hierzu weiterhin Veranlassung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
Herwig Heide  
Ministerialdirigent